

Art. 286

§ 1. Wer in der Absicht, einen Vermögensvorteil zu erzielen, einen anderen dadurch zu einer nachteiligen Verfügung über eigenes oder fremdes Vermögen veranlasst, dass er bei dieser Person einen Irrtum hervorruft oder einen bei ihr bestehenden Irrtum oder ihre Unfähigkeit, die vorzunehmende Handlung richtig aufzufassen, ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

§ 2. Ebenso wird bestraft, wer für die Rückgabe einer rechtswidrig weggenommenen Sache einen Vermögensvorteil fordert.

§ 3. In einem minder schweren Fall wird der Täter mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 4. Ist die Tat im Sinne der §§ 1 bis 3 zum Schaden eines Allernächsten begangen worden, wird sie auf Antrag des Verletzten verfolgt.¹

1. Vorbemerkungen

Das polnische Strafgesetzbuch (plStGB) unterscheidet zwischen Betrug (Art. 286 plStGB), Computerbetrug (Art. 287 plStGB) und Versicherungsbetrug (297 § 1 plStGB).

Der Versuch des Betruges ist stets strafbar und kann bis zum Zeitpunkt der Vermögensverfügung angenommen werden. Im Gegensatz zu z.B. Diebstahl (Art. 278 § 1 plStGB), ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Betrug die Schadenshöhe grundsätzlich unerheblich. Abzugrenzen ist jedoch der Betrug von einem Sonderfall, der als Übertretung der „Zechprellerei“ im Übertretungsgesetz geregelt ist. Im Gegensatz zur deutschen Regelung sieht Art. 286 plStGB als Tatbestandsalternative, dass der Täter die Unfähigkeit des Opfers ausnutzt. Die Vorschrift verdeutlicht somit, dass das Verfügungsbewusstsein des Opfers für die Strafbarkeit irrelevant ist. Weiterer Unterschied betrifft im § 2 enthaltene Modalität der Forderung eines Vermögensvorteils für die Rückgabe einer rechtswidrig weggenommenen Sache.²

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 169 f.

² Dazu siehe auch: G. Wolf/Zboralska, Kapitel XXXV k.k.: Straftaten gegen das Vermögen, in: G. Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Band 5/6: Das neue polnische Strafgesetzbuch, Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin u.a. 2002, S. 500 f.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der Straftat gem. Art. 286 pStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. grundsätzlich jedermann kann Täter dieser Straftat sein.

3. Objektive Tatbestandsmerkmale

Einen Betrug begeht nach Art. 286 § 1 pStGB, wer mit dem Ziel eines Vermögensvorteils eine andere Person zur nachteiligen Verfügung mit eigenem oder fremden Vermögen verleitet.

Diese Vermögensverfügung muss auf einen von dem Täter hervorgerufenen (z.B. durch Täuschung) oder ausgenutzten Irrtum (z.B. Verschweigen von Angaben, die offenbart werden sollten) oder Ausnutzung der Unfähigkeit des Opfers zurückzuführen sein. Die Unfähigkeit liegt i.d.R. vor, wenn das Opfer die Bedeutung der unternommenen Handlung z.B. aufgrund psychischer Krankheit, vorübergehenden Bewusstseinsstörung oder Alters nicht erkennen kann. Für die Strafbarkeit ist im Allgemeinen irrelevant, inwieweit das Opfer das Verfügungsbewusstsein hat.

Der Vermögensnachteil umfasst sowohl den eingetretenen Schaden (damnum emergens) als auch den entgangenen Gewinn (lucrum cessans). In der Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichtshofs wird die nachteilige Vermögensverfügung weit ausgelegt und auch dann angenommen, wenn der materielle Schaden zwar nicht eingetreten ist, aber die Verfügung ein bestimmtes Risiko zukünftiger Verluste in sich birgt.³

Einen weiteren Fall sieht Art. 286 § 2 pStGB vor, wonach die Forderung eines Vermögensvorteils für die Rückgabe einer rechtswidrig weggenommenen Sache strafbar ist. Unerheblich ist dabei, ob der Täter die Sache tatsächlich rechtswidrig erlangt hat und sie besitzt oder nur vorgibt, die Sache zurückgeben zu wollen oder können.

4. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Der Betrug gem. 286 § 1 pStGB kann nur vorsätzlich begangen werden. Notwendig ist dolus directus (coloratus), wenn die Tat in der Absicht begangen wird, einen Vermögensvorteil zu

³ Urteil vom 5.1.2006, III KK 198/05, OSNKW 2006, Nr. 4, Pos. 40.

erzielen. Auch für die Begehung des Betruges nach § 2 wird dolus directus verlangt. Umstritten ist aber, ob die Tat die Absicht voraussetzt, einen Vermögensvorteil zu erzielen.⁴

5. Folgen

a) Grundtatbestand

Der Betrug nach Art. 286 § 1 plStGB ist mit einer Strafe von 6 Monaten bis zu 8 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Da die Tat begangen wird, um einen Vermögensvorteil zu erzielen, kann (zusätzlich zur Freiheitsstrafe) nach Art. 33 § 2 plStGB auch Geldstrafe verhängt werden. Nach Art. 295 plStGB kann das Gericht außerordentliche Strafmilderung anwenden oder sogar von der Strafe absehen, wenn der Täter u.a. freiwillig den Schaden wiedergutmacht.

b) Qualifizierung

Art. 294 sieht eine höhere Strafe (sog. Qualifikationstatbestand) von einem Jahr bis zu 10 Jahren vor, wenn die Tat sich auf Vermögen eines bedeutenden Wertes (über 200 000 PLN, Art. 115 § 5 plStGB) oder ein für die Kultur bedeutendes Gut bezieht.

c) Privilegierung

In sogenannten minder schweren Fällen sieht Art. 286 § 3 plStGB eine Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vor. Ein minder schwerer Fall kann sowohl aufgrund objektiver (wie z.B. der eingetretene Schaden) als auch subjektiver Kriterien (z.B. hinsichtlich der Tätersabsicht) angenommen werden. Nach Art. 59 plStGB kann das Gericht in minder schweren Fällen von der Strafe absehen und eine Strafmaßnahme aus Art. 39 plStGB verhängen, wenn die soziale Schädlichkeit der Tat nicht erheblich ist und die in Art. 53 plStGB genannten Strafzwecke erfüllt werden können.

⁴ Bejahend: Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band III, Warszawa 2006, S. 299 ff.; verneinend Mozgawa (Hrsg.), Kodeks karny. Praktyczny komentarz, Warszawa 2010, S. 592.

d) Verfolgung

Der Betrug ist ein sog. Officialdelikt, das von Amts wegen verfolgt wird, es sei denn (so Art. 286 § 4 p1StGB), dass die Tat zum Nachteil eines Angehörigen verübt wird. In solchen Fällen ist ein Antrag nötig.

Bearbeiter: Dr. Paweł Nalewajko